



**Sitzung Haupt- und Finanzausschuss vom 10.11.2020**

---

**Anwesend:**

**Dr. Ingo Mehner, Erster Bürgermeister**

**Dr. Christof Botzenhart, Dritter Bürgermeister**

**sowie 11 stimmberechtigte Mitglieder des Stadtrates**

**TOP 2:**

**Jahresrechnung der Stadt und der örtlichen Stiftungen 2019:  
Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung und Stellungnahme  
der Ämter und Dienststellen zu den einzelnen Feststellungen**

**Beschluss:**

**Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Niederschrift des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2019 und die Stellungnahmen der Ämter und Dienststellen zu den einzelnen Feststellungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat, die Jahresrechnung 2019 festzustellen und die Entlastung gem.**

**Art. 102 Abs. 3 GO zu beschließen.**

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

In der Sitzung vom 7.7.2020 wurden die Ergebnisse der Jahresrechnung 2019 dem Haupt- und Finanzausschuss des Stadtrates vorgelegt. Es wurde beschlossen, die Rechnung durch den Rechnungsprüfungsausschuss prüfen zu lassen. Dies hat inzwischen stattgefunden, wesentliche Beanstandungen gab es keine. Während der Sitzung war der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses anwesend und dankte der Verwaltung für die hervorragende Kooperation im Zuge der Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses.

**TOP 3:**

**Neufassung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer**

**Beschluss:**

**Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) gemäß dem beigefügten Entwurf in der Anlage zu beschließen.**

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) hat im August 2020 eine neue Mustersatzung zur Erhebung einer Hundesteuer veröffentlicht und damit die Mustersatzung aus dem Jahr 1980 aktualisiert. Die derzeit gültige Hundesteuersatzung der Stadt Bad Tölz aus dem Jahr 2003 entspricht in weiten Teilen der früheren Mustersatzung, wurde jedoch über die Jahre einmal neu gefasst und einmal geändert und soll nun aktualisiert werden. Der dem Haupt- und Finanzausschuss vorgelegte Entwurf der Hundesteuersatzung entspricht weitestgehend der neuen Mustersatzung. Lediglich in folgenden Punkten wurde eine Abweichung von dieser beschlossen:

**§ 6 a, Steuerbefreiung wegen absolviertem Hundeführerschein**

Um Hundehalter zum Erwerb eines sogenannten „Hundeführerscheins“ zu animieren, haben verschiedene Städte und Gemeinden (u. a. die Landeshauptstadt München) eine Befreiungsmöglichkeit von der Hundesteuer für das auf die Prüfung folgende Kalenderjahr in ihre Satzungen aufgenommen. Die Stadt Bad Tölz schließt sich diesem Ansinnen an: Weist ein Hundehalter nach, dass er mit dem Hund freiwillig und erfolgreich eine Prüfung für den Hundeführerschein (gemäß der Vorgaben der Bayerischen Landestierärztekammer) absolviert hat, so ist die Haltung des Hundes für das auf die Prüfung folgende Jahr steuerfrei.

**§ 8, Entstehen und Ende der Steuerpflicht**

Die Mustersatzung sieht vor, dass „die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden“. Umgekehrt



ist bei Bestehen der Steuerpflicht an mehr als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr die vollständige Hundesteuer zu entrichten. In der Praxis bedeutet dies, dass beispielsweise für einen Ende September angemeldeten Hund der volle Steuersatz in Höhe von 60 Euro anfallen würde, während für einen Anfang Oktober angemeldeten Hund für das betreffende Jahr überhaupt keine Steuer mehr zu entrichten wäre. Nachdem diese Regelung – die sich früher auch in der Tölzer Satzung wiederfand – zu vielen Diskussionen und Unmut bei Hundebesitzern geführt hat, weicht die Tölzer Satzung hier bereits seit 1999 von der Mustersatzung ab und sieht eine sogenannte „Zwölfteilung“ des Steuersatzes vor. Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Folgemonats, in dem der Steuertatbestand verwirklicht wird und wird anteilig für die noch verbleibenden Kalendermonate des Jahres festgesetzt.

Die folgenden Neuerungen entsprechen der Mustersatzung und wurden – abweichend von der bisherigen Satzung – beschlossen:

#### **§ 6 Abs. 2, Steuerbefreiung für Hunde aus Tierheimen**

Bislang nicht Gegenstand der Tölzer Hundesteuersatzung ist eine Steuerbefreiung im ersten Jahr der Hundehaltung für Hunde aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl. Nachdem die Mustersatzung diese Befreiungsmöglichkeit vorsieht, wird die Einführung dieser Regelung auch in Bad Tölz beschlossen.

#### **Wegfall der Steuerermäßigung für Hunde, die in Weilern gehalten werden (bisheriger § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 der Tölzer Hundesteuersatzung)**

Nachdem die Mustersatzung früher eine Steuerermäßigung um die Hälfte für Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden, vorsah, wurde diese Regelung mit Erlass der neuen Mustersatzung auf Hunde in Einöden (als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind) beschränkt. Die „Bewachungsfunktion“ sogenannter Weilerhunde (als „Weiler“ wird dabei eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind, definiert) wird in der heutigen Zeit nicht mehr gesehen, weshalb aus Gründen der Gleichbehandlung der

Steuersatz für „Weilerhunde“ auf den regulären Satz auf 60 Euro angehoben wird.

**Wegfall der Steuerermäßigung für Kampfhunde mit positivem Wesenstest (sogenanntes Negativzeugnis, bisheriger § 5 Abs. 7 der Tölzer Hundesteuersatzung)**

Laut aktueller Rechtsprechung liegt einer Satzungsregelung, wonach für Kampfhunde unabhängig vom Vorliegen eines Negativzeugnisses (Wesenstests) die erhöhte Kampfhundesteuer zu verlangen ist, der legitime Lenkungszweck zu Grunde, generell und langfristig Hunde im Gemeindegebiet zurückzudrängen, die aufgrund ihres Zuchtpotentials in besonderer Weise die Eignung in sich tragen, ein gefährliches Verhalten zu entwickeln. Das StMI sieht deshalb in seiner Mustersatzung keine Möglichkeit mehr für Kampfhundebesitzer vor, den erhöhten Steuersatz zu umgehen. Nachdem seitens der Stadt Bad Tölz viele negative Erfahrungen im Verfahren um die Vorlage eines solchen Wesenstests gemacht wurden und der oben angesprochene Lenkungszweck als sinnvoll erachtet wird, schließt sich die Stadt dem Vorschlag des StMI an. Die Steuer für einen Kampfhund beträgt damit 600 Euro.

**Wegfall der Züchtersteuer (für „Hobbyzucht“, bisheriger § 7 der Tölzer Hundesteuersatzung)**

Die Mustersatzung sieht in § 2 Nr. 1 eine Steuerbefreiung für das Halten von Hunden „allein zu Erwerbszwecken“ vor. Eine gewerbsmäßige Zucht wäre künftig folglich über diese Regelung abgedeckt. Eine Steuerermäßigung für Hobbyzüchter verfehlt den Lenkungszweck und wurde insofern aus der Mustersatzung gestrichen. Da der Wegfall der Regelung aktuell in Bad Tölz keine Bedeutung hat, wird auch hier die Empfehlung des StMI übernommen.

-

Der Antrag nach einer Härtefallregelung zur Reduktion der Hundesteuer für beispielsweise Senioren, die sich nach dem Ableben des Partners einen Hund anschaffen, soll bis zur nächsten Sitzung des Stadtrates durch die Verwaltung vorbereitet werden.

Bevor die Satzung in Kraft treten kann, muss der Stadtrat in seiner nächsten Sitzung diese beschließen. Die Satzung wäre dann ab dem 1.1.2021 gültig.

**TOP 4:**

**Neufassung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Tölz sowie Erlass einer Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Tölz**

**Beschluss:**

- 1. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die „Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Tölz“ gemäß dem in der Anlage beigefügten Entwurf zu beschließen.**
- 2. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die „Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Tölz“ gemäß dem in der Anlage beigefügten Entwurf zu beschließen.**

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

Die aktuell gültige Benutzungssatzung der Tölzer Stadtbibliothek stammt aus dem Jahr 1985 und wurde seither nicht aktualisiert. Doch insbesondere hinsichtlich der Nutzung der PC, bzw. des Internets in der Bibliothek bedarf es einer Anpassung an die Entwicklungen der Zeit. Als Vorlage für den Entwurf einer neuen „Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Tölz“ diente ein von der Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen in München ausgegebenes Muster, das auf die Tölzer Gegebenheiten angepasst wurde.

Die Gebühren, die die Stadtbibliothek erhebt, wurden zuletzt im Februar 2005 vom Haupt- und Finanzausschuss festgelegt. Die Erhebung erfolgte bisher auf privatrechtlicher Basis. Um auch die Gebührenerhebung für die öffentliche Einrichtung „Stadtbibliothek“ auf öffentlich-rechtlicher Basis auszugestalten, wird zusätzlich zur „Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek“ eine „Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Tölz“ erlassen.

Auch in diesem Punkt handelt es sich um einen empfehlenden Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses. Vorausgesetzt der Stadtrat folgt diesen Empfehlungen, treten beide Satzungen am 1.1.2021 in Kraft.

**TOP 5:**

**Zuschussantrag Volkshochschule Bad Tölz e. V. – Antrag zur Anpassung der bisherigen Zuschusssystematik**

**Beschluss:**

**Der HFA bewilligt der VHS Bad Tölz für das Jahr 2021 einen Zuschuss i. H. v. 70.000 Euro. Ab dem Jahr 2022 bis einschließlich 2026 erfolgt die Zuschussanpassung jährlich nach der tatsächlichen prozentualen TVöD-Steigerung für das jeweilige Jahr bezogen auf die Personalkosten für Leiter und Verwaltungs-/Wirtschaftspersonal des jeweiligen Vorjahres.**

**Abstimmungsergebnis: 12:0**

**(Der Vorsitzender des Vereins Karsten Bauer nahm als persönlich Beteiligter an Beratung und Abstimmung nicht teil.)**

Mit Schreiben vom 29.10.2020 bittet die Volkshochschule Bad Tölz e. V. (VHS) um Anpassung der bisherigen Zuschusssystematik. Seit dem Jahr 2000 wird die VHS durch eine dynamische Zuschussregelung unterstützt. Demnach wurde ab dem Jahr 2000 ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 80.000 DM mit einer Anpassungsklausel bewilligt, wenn sich der „Preisindex für die Gesamtlebenshaltung aller privaten Haushalte“ gegenüber dem Stand von April 2000 um mehr als 10 von Hundert verändert. Die Indexierung nach den Lebenshaltungskosten wurde dann mit HFA-Beschluss



vom 19.7.2017 rückwirkend für das Jahr 2016 auf die Erhöhung nach TVöD-Steigerung umgestellt, so dass seitdem der jährliche Zuschuss 56.074,45 Euro beträgt. Nachdem die 10 v. H.-Schwelle weiterhin gilt, erfolgt die nächste Zuschussanpassung erst für das Jahr 2021. Mit der bisherigen Anpassungspraxis ergibt sich aber das Problem, dass der städtische Zuschuss prozentual gesehen, sukzessive (trotz der betragsmäßigen Erhöhung) bezogen auf die Gesamtkosten, immer geringer wird. Dieser Effekt begründet sich in der Bezugsgröße für die prozentuale Erhöhung, so dass die Schere zwischen Kostensteigerungen und höherem Zuschuss immer weiter auseinander tritt. Um diesen Effekt zu vermeiden, wird für das Jahr 2021 dem Vorschlag der VHS zugestimmt und die Bezugsbasis auf die tatsächlichen „Personalkosten für Leiter und Verwaltungs-/Wirtschaftspersonal“ abgestellt.

Vergleichsberechnung:

		<u>Personalkosten</u>	<u>Zuschuss</u>
2016		137.307,26 €	56.074,45 €
TVöD-Entwicklung, Schwelle 2021 (kumuliert 10,81 %)		(+ 15.127,18 €)	
Erhöhung 10%	=	<u>13.730,73 €</u>	<u>5.607,45 €</u>

Dieses Beispiel zeigt, dass im Schwellenzeitraum die Personalkosten tariflich tatsächlich um 15.127,18 Euro gestiegen sind, der Zuschuss aber nach bisheriger Regelung nur um 5.607,45 Euro steigen wird. Wenn die Bezugsbasis auf die Personalkosten 2016 umgestellt wird, ergibt sich für das Jahr 2021 eine Zuschussanpassung in Höhe von 13.730,73 Euro und damit ein Betrag von 69.805,18 Euro, wenn man aufrunden will 70.000 Euro.



Ab 2022 wird bis 2026 die Zuschussgewährung auf eine jährliche Anpassung gemäß der TVöD-Entwicklung umgestellt, mit der Bezugsgröße „Personalkosten für Leiter und Verwaltungs-/Wirtschaftspersonal des jeweiligen Vorjahres“.

<u>Beispiel:</u>		<u>Personalkosten</u>	<u>Zuschuss</u>
Basis 2021		140.000 €	70.000 €
TVöD-Steigerung 2022	2%	=	2.800 €
Zuschuss 2022			<u>72.800 €</u>

Mit dieser Regelung würde die kommunale Bezuschussung prozentual mit der Kostenentwicklung steigen und im Verhältnis in etwa gleichbleiben.

In fünf Jahren erfolgt eine neue Behandlung der Thematik im Haupt- und Finanzausschuss.

#### TOP 6:

### **Zuschussantrag Gebirgsschützenkompanie Ellbach für weitere Sanierungsarbeiten (Austausch Heizungsanlage) im Schützenhaus Ellbach**

#### **Beschluss:**

**Der HFA bewilligt der GSK Ellbach für die Erneuerung der Heizungsanlage im Schützenhaus Ellbach einen Zuschuss i. H. v. 5.000 Euro. Zusätzlich wird das bereits 2019 bewilligte Darlehen um 25.000 Euro auf 80.000 Euro aufgestockt, die Konditionen gelten wie bisher weiter. Die Auszahlung des Zuschusses kann nach Vorlage eines Verwendungsnachweises bei der Stadtkämmerei beantragt werden.**

**Abstimmungsergebnis: 13:0**



Mit HFA-Beschluss vom 19.11.2019 wurde der Gebirgsschützenkompanie Ellbach (GSK) für die Sanierungsarbeiten im Schützenhaus Ellbach (Erneuerung der Gast-  
roküche, Sanierung Kanalanschluss) mit einem Kostenvolumen von ca. 120.000 Euro ein Zuschuss von 25 Prozent der Gesamtkosten, maximal 25.000 Euro, und ein zins-  
loses Darlehen in Höhe von 55.000 Euro bewilligt. Das Darlehen wurde im Mai 2020  
vollständig ausgezahlt, der Zuschuss aber noch nicht abgerufen, weil die Maßnahme  
noch nicht fertig gestellt und abgerechnet ist. Wie bereits im damaligen HFA erläutert,  
ist der Unterhalt und der Betrieb des vereinseigenen Schützenhauses als wirtschaftli-  
che Investition zu sehen, da sich die Aufwendungen durch die Pacht regelmäßig  
refinanzieren. Zuschüsse oder Darlehen wurden bisher nur bei außerordentlichen  
Investitions- oder Sanierungsaufwand bewilligt.

Mit Schreiben vom 3.11.2020 bittet die Gebirgsschützenkompanie um eine weitere  
Unterstützung, da sich bei den Sanierungsarbeiten herausgestellt hat, dass die alte  
Ölheizung dringend ersetzt werden sollte, auch weil derzeit ein staatlicher Zuschuss  
zu erwarten ist. Der von der GSK zu tragende Aufwand beträgt nach Abzug der  
Förderung ca. 46.000 Euro, wovon laut mündlicher Auskunft des 1. Vorstandes ca.  
25.000 bis 35.000 Euro derzeit nicht gedeckt sind. Im Hinblick auf die bisherige Be-  
schlussfassung wird wegen der zusätzlichen Maßnahmen der bisherige Zuschuss um  
5.000 Euro auf 30.000 Euro und das Darlehen um 25.000 Euro auf 80.000 Euro er-  
höht. Damit ist die finanzielle Deckungslücke im Wesentlichen geschlossen.